

Schwimmverband Nordrhein-Westfalen e. V.
- Bezirk Ruhrgebiet e. V. -

PROTOKOLL

über den Bezirkstag des SV NRW – Bezirk Ruhrgebiet e. V. am 8. März 2013 im Haus des Sports, in Mülheim an der Ruhr

TOP 1 **Eröffnung des Bezirkstages; Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen und fristgerechten Einladung**

Der stellv. Bezirksvorsitzende Armin Draheim eröffnet den Bezirkstag 2013 und begrüßt die erschienenen Vereinsvertreter. Er teilt mit, dass der Bezirksvorsitzende, Heinz-Theo Soltz, vor dem Hintergrund einer akuten Erkrankung am heutigen Tage stationär in einem Mülheimer Krankenhaus aufgenommen worden sei und daher nicht am Bezirkstag teilnehmen könne. Die Teilnehmer des Bezirkstages brachten ihr Bedauern über die Verhinderung des Bezirksvorsitzenden zum Ausdruck und bekundeten ihre Genesungswünsche. Des Weiteren begrüßte der stellv. Bezirksvorsitzende die Bürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Renate aus der Beek, den Vizepräsidenten Finanzen des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen, Karl-Heinz Dinter, der erst vor kurzem mit der Sportplakette des Landes Nordrhein-Westfalen für seine Verdienste ausgezeichnet wurde, den ehem. Präsidenten und jetziges Ehrenmitglied des Präsidiums, Dr. Günter Schauwienold, den ehem. Vizepräsidenten und jetziges Ehrenmitglied des SV NRW Gisbert Krüger sowie den Ehrenvorsitzenden des Bezirkes Mittelrhein, Fred Glass.

Die Versammlung gedenkt der im Jahre 2012 verstorbenen Schwimmkameradinnen und Schwimmkameraden. Stellvertretend für alle werden Hilde Steinbach (82 Jahre), CSV Kleve 1910 e. V., Hermann Reitemeyer (91 Jahre), SG Essen/Essen 06 e.V., Paul Steinbach (84 Jahre), CSV Kleve 1910 e. V., Alfred Witzke (77 Jahre), Duisburger Schwimm- und Sport-Club e. V. und Jürgen Zimmermann (75 Jahre), SG Essen/SC Aegir Essen e. V. genannt.

Der Bezirkstag 2013 wurde ordnungsgemäß durch Veröffentlichung mit Terminankündigung im Internet www.bezirk-ruhrgebiet.de ab 19. Oktober 2012 (Terminankündigung) und im offiziellen Organ des Deutschen Schwimmverbandes „swim & more“ Nr. 11/2012 (Terminankündigung), ab 3. Dezember 2012 im Internet unter www.bezirk-ruhrgebiet.de (Einladung und Tagesordnung), im offiziellen Organ des Deutschen Schwimmverbandes „swim & more“ Nr. 12/2012 (Einladung und Tagesordnung) sowie mit dem rechtzeitigen Versand des Berichtsheftes mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Ergänzungen zur Tagesordnung und zur beantragten Satzungsänderung wurden im Internet unter www.bezirk-ruhrgebiet.de am 23.01.2013 veröffentlicht und zusätzlich den Bezirksvereinen mit Schreiben vom 22.01.2013 auf postalischem Wege zugeleitet.

Der stellv. Bezirksvorsitzende stellt als Versammlungsleiter somit die ordnungsgemäße und fristgerechte Einladung des Bezirkstages 2013 formal fest.

Bürgermeisterin Renate aus der Beek richtet ein Grußwort an die Versammlung. Sie unterstreicht die Leistungen der Bezirksvereine in der Vergangenheit und würdigt besonders das ehrenamtliche Engagement im Sport. Der Versammlungsleiter dankt der Bürgermeisterin für ihr Grußwort.

TOP 2 **Wahl der Mandatsprüfer (innen)**

Seitens des Bezirksvorstandes werden als Mandatsprüfer Wolfgang Hennen vom DSSC 09/20 und Marco Jansen von Hellas Emmerich vorgeschlagen und von den Delegierten einstimmig gewählt.

TOP 3 **Ehrungen**

Für besondere Erfolge im Wasserball, die auch im Jahre 2012 zu verzeichnen sind, werden der Amateur-Schwimm-Club Duisburg und die Freien Schwimmer Duisburg mit Ehrenpreisen des Bezirks, die der Wasserballwart Georg Bogatz überreicht, ausgezeichnet. Die Wasserballer des ASC Duisburg wurden zweite bei den Deutschen Wasserball-Meisterschaften 2012 sowie zweite Deutscher Pokalsieger 2012. Die Wasserballerinnen der Freien Schwimmer Duisburg wurden in der A-Jugend Deutscher Jugendwasserballmeister 2012. Weitere Ehrungen von Sportlerinnen und Sportlern für besondere Leistungen im Jahr 2012 erfolgen bei den nächsten Wettkampfveranstaltungen des Bezirks durch die jeweiligen Fachwarte. Dies gilt auch für die „Masters“.

Die Bezirksehrennadel in Silber wird Werner Mumot (Polizei SV Duisburg) verliehen, der krankheitsbedingt am Bezirkstag nicht teilnehmen kann. Urkunde und Ehrennadel werden zu einem späteren Zeitpunkt durch den Bezirkswasserballwart überreicht. Die Ehrungen der Vereine, die am Breitensport-Wettbewerb 2012 teilgenommen haben, werden in Stellvertretung des Fachwartes Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport Andreas Siepman von Robert Borkowski vorgenommen.

TOP 4 **Aussprache über die Berichte des Vorstandes**

Zu den mit dem Berichtsheft vorgelegten Berichten ergeben sich keine Wortmeldungen.

Der Jugendtag des Bezirks Ruhrgebiet fand am Freitag, dem 22.02.2013 in Essen statt und war mit 34,08 % beschlussfähig. Patrick Ziesmann (1. Weseler SV) wurde einstimmig zum neuen Jugendwart gewählt. Klaus Kirchmann stand für eine erneute Kandidatur nicht zur Verfügung. Auf Nachfrage von Detlef Winnacker (WASPO Essen) bezüglich der Kostenansätze bei der Bezirksjugend erläutert Klaus Kirchmann, dass in 2012 zwei Ausflüge mangels Anmeldungen abgesagt werden mussten und folglich das Programm 2013 um zwei Ausflüge im Kostenansatz gekürzt worden sei.

TOP 5 **Bericht der Mandatsprüfung / Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Marco Jansen gibt das Ergebnis der Mandatsprüfung bekannt

Stimmberechtigt	67 Vereine	mit 176 Stimmen
Bezirksvorstand		mit 12 Stimmen
Gesamt:		188 Stimmen
Anwesend:	28 Vereine	mit 109 Stimmen
Bezirksvorstand mit		8 Stimmen
Gesamt:		117 Stimmen

Somit ist der Bezirkstag 2013 mit 117 Stimmen = 62,23 % der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

TOP 6

Bericht des kassenprüfenden Vereins

Der Kassenbericht des kassenprüfenden Sterkrader SV 1927 e. V. liegt schriftlich vor. Stellvertretend für die Kassenprüfer trägt der Kassenprüfer Johann Mangelsdorf den Prüfbericht vor. Die Kassenprüfung hat keine Beanstandungen ergeben. Der Versammlung wird die Entlastung des Vorstandes vorgeschlagen.

TOP 7

Beratung und Abstimmung über Anträge zur Satzungsänderung

Der Entwurf der neuen Bezirkssatzung ist im Internet am 29.12.2012 unter www.bezirk-ruhrgebiet.de veröffentlicht und den Bezirksvereinen zusammen mit dem Berichtsheft auf postalischem Wege zugeleitet worden. Eine weitere Ergänzung zur Satzungsänderung ist im Internet unter www.bezirk-ruhrgebiet.de am 23.01.2013 veröffentlicht und den Bezirksvereinen mit Schreiben vom 22.01.2013 auf postalischem Wege zugeleitet worden. Die Änderungen und Ergänzungen der Satzung wurden erforderlich, da sowohl der Schwimmverband Nordrhein-Westfalen als auch der Deutsche Schwimmverband Satzungsänderungen vorgenommen haben.

Der stellv. Bezirksvorsitzende und Versammlungsleiter dankt Dr. Schauwienold sowie der Satzungskommission des Bezirks für die vorbereitenden Arbeiten zur Satzungsänderung.

Auf Nachfrage von Detlef Winnacker (WASPO Essen) werden zwei Formulierungen des Satzungsentwurfes erläutert:

Der Bezirksvorsitzende fragt an, ob über die einzelnen Formulierungen der geplanten Satzungsänderung gesondert oder über die gesamte Satzungsänderung in einer Abstimmung abgestimmt werden soll. Der Bezirkstag entscheidet sich einstimmig dafür, über die gesamte Satzungsänderung in einer Abstimmung zu beschließen.

Der Versammlungsleiter weist darauf hin, dass gem. § 11 Ziffer 1 der derzeit gültigen Satzung Satzungsänderungen nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden können.

Er stellt die Satzungsänderung insgesamt zur Abstimmung.

Der Bezirkstag beschließt einstimmig die nachfolgende Satzungsänderung:

§ 1 Name und Sitz

1. Der Schwimmverband Nordrhein-Westfalen, Bezirk Ruhrgebiet (im folgenden „Bezirk“ genannt) ist eine Untergliederung des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalens e.V. (SV NRW)
2. Er umfasst alle Schwimmsport treibenden Vereine und Schwimmabteilungen von Sportvereinen (im Folgenden „Vereine“ genannt) in seinem gebietlichen Zuständigkeitsbereich, soweit sie die Satzung des Bezirks anerkennen und nach § 3 aufgenommen sind.
3. Der Bezirk wurde am 22. März 1947 gegründet. Er hat seinen Sitz in Duisburg und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Bezirks ist die Förderung
 - a) des Sports, insbesondere des Schwimm- und Wassersports
 - b) der öffentlichen Gesundheitspflege
 - c) der Jugendarbeit
2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Pflege, Förderung und Weiterentwicklung des Schwimmens, Wasserspringens, Synchronschwimmens, Wasserballspiels, Rettungsschwimmens und des Masterssports.
 - b) Förderung des Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssports
 - c) Förderung des pflichtgemäßen Schwimmunterrichts an den Schulen und des Schwimmsports in Schule und Verein
 - d) Schwimmsportliche Betätigung zur Erhaltung der Gesundheit und der öffentlichen Gesundheitspflege
 - e) Organisation und Durchführung des gesamten Wettkampfbetriebes auf Bezirks-Ebene
 - f) Aus-, Fort- und Weiterbildung von Vereinsmitarbeitern und Vereinsmitgliedern
 - g) Eintreten für einen dopingfreien Schwimmsport sowie Unterstützen und Durchführung aller Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener, leistungssteigernder Mittel zu unterbinden
 - h) Pflege und Förderung nationaler und internationaler Beziehungen im Sport
 - i) Pflege und Förderung der Jugendarbeit im Bezirk und in den Vereinen
3. Der Bezirk ist frei von parteipolitischen, wirtschaftlichen, rassistischen und religiösen Bindungen.

Der Bezirk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Bezirks dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Bezirks.

Die Satzungsämter des Bezirks werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Über deren Höhe entscheidet der Bezirkstag.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bezirks fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Bezirk ist eine Untergliederung des SV NRW. Im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben kann er Mitglied in weiteren Verbänden und Organisationen sein.

§ 4 Gliederung des Bezirks

1. Grundsätze

Der Bezirk ist als Schwimmbezirk zivil- und steuerrechtlich selbstständig. Er nimmt die Aufgaben des SV NRW nach dessen Satzung sowie eigene Aufgaben in seinem Gebiet wahr.

Der Bezirk ist ein rechtlich eigenständiger Verein nach § 21 BGB und in das Vereinsregister eingetragen.

2. Arbeitsweise

Der Bezirk und der SV NRW arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich gegenseitig rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten.

Der Bezirk hat dem SV NRW unaufgefordert und unverzüglich zu melden:

- a) Drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung.
- b) Einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.
- c) Verbandsschädigendes Verhalten von Vorstandsmitgliedern und Mitarbeitern des Bezirks.

In diesen Fällen hat der SV NRW das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Bezirks zu unterrichten und im Einzelfall erforderliche Prüfungen einzuleiten.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Bezirks erwerben ihre Mitgliedschaft gleichzeitig mit der Aufnahme in den SV NRW und behalten diese im Bezirk auch im Falle der Auflösung des SV NRW.

4. Kassen, Finanzen und Steuern

Der Bezirk verfügt über eigene Einnahmen (z. B. Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gebühren) sowie über Haushaltsmittel, die ihm zur Verwaltung vom SV NRW im Rahmen dessen Haushaltsplans zugewiesen werden. Die vom SV NRW zugewiesenen Haushaltsmittel werden von diesem jährlich neu festgesetzt und beschlossen.

Der Bezirk führt eigene Kassen und Konten. Soweit es sich um vom SV NRW zugewiesene Haushaltsmittel handelt, unterliegen diese der laufenden und jährlichen Prüfung durch den SV NRW.

Der Bezirk entscheidet selbständig über die Verwendung und den Einsatz der ihm vom SV NRW zufließenden Mittel unter Beachtung der zuwendungsrechtlichen Vorgaben des SV NRW.

Der Bezirk stellt die Beachtung und Erfüllung der steuerrechtlichen Pflichten im Sinne der Abgabenordnung sicher, gibt die erforderlichen Steuererklärungen ab und führt etwaige Steuern an das Finanzamt ab.

Im Falle des Verlustes der Gemeinnützigkeit des Bezirks erhält dieser keine Zuwendungen und Leistungen des SV NRW und wird aus dem SV NRW ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft der im § 1 genannten Vereine wird durch Aufnahme erworben.
2. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können im Vereinsregister eingetragene Vereine gem. § 1 Abs. 2 werden, soweit sie den Schwimmsport durch sportliche Aktivitäten für ihre Mitglieder unmittelbar fördern und wegen der Förderung des Sports als gemeinnützig anerkannt sind.
3. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des SV NRW und des Bezirks hat schriftlich zu erfolgen und ist an den SV NRW zu richten.

Dem Antrag sind die Satzung des Vereins, der ausgefüllte Bestandserhebungsbogen, ein Auszug aus dem Vereinsregister und der Nachweis der Gemeinnützigkeit wegen Förderung des Sports beizufügen.

Außerdem ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des SV NRW beinhaltet gleichzeitig den Antrag auf Mitgliedschaft im Bezirk.

4. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet das Präsidium des SV NRW im Einvernehmen mit dem Bezirk. Es hat die Aufnahme in den SV NRW und Bezirk dem Antragsteller mitzuteilen und in den Amtlichen Mitteilungen des Deutschen Schwimm-Verbandes (DSV) zu veröffentlichen.
5. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Präsidiums des SV NRW kann beim Präsidenten des SV NRW schriftlich Einspruch erhoben werden. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat vom Tag der Zustellung des ablehnenden Beschlusses an. Über den Einspruch entscheidet der Verbandsbeirat des SV NRW.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Vereine haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange und das Recht, an der Mitgliederversammlung (Bezirkstag) und Jugendvollversammlung (Bezirksjugendtag) (mit Wahl-, Stimm- und Antragsrecht) sowie

an Lehrgängen, Maßnahmen und an allen sportlichen Veranstaltungen des Bezirks nach den Wettkampfbestimmungen teilzunehmen.

2. Sie haben die Pflicht, den Bezirk bei der Erfüllung aller Aufgaben zu unterstützen und die Beschlüsse des Bezirkstages durchzuführen.
3. Der Mitgliederbestand vom 01.01. des laufenden Jahres ist jeweils bis zum 31.01. des laufenden Jahres von den Vereinen an die Geschäftsstelle des SV NRW zu melden. Danach erfolgt durch den SV NRW die Beitragsrechnung für das laufende Jahr. Vereine, die nach dem 30.06. des Jahres aufgenommen werden, zahlen den halben Jahresbeitrag für das Aufnahmejahr.
4. Die Vereine sind verpflichtet, ihre aktuellen Kontaktdaten, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit unter Vorlage des gültigen Freistellungsbescheides sowie den Beschluss über ihre Auflösung unverzüglich der Geschäftsstelle des SV NRW und des Bezirks mitzuteilen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im SV NRW und Bezirk erlischt
 - a) durch Auflösung des Schwimmvereins oder der Schwimmabteilung eines Sportvereins.
 - b) durch Entziehung der Rechtsfähigkeit gemäß § 73 BGB.
 - c) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen das Mitglied gemäß § 42 BGB.
 - d) durch Austritt, der zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem SV NRW erklärt werden muss.
 - e) durch Verlust der Gemeinnützigkeit.
 - f) durch Ausschluss.
2. Ein Mitglied kann aus dem SV NRW und Bezirk ausgeschlossen werden, wenn es sich in erheblicher Weise verbandsschädigend verhalten oder sonst gegen wichtige Interessen des SV NRW oder Bezirks verstoßen hat. Der Ausschluss soll insbesondere dann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen Satzung, Ordnungen oder bindende Beschlüsse des SV NRW und / oder des Bezirks verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss zulässig, wenn das Mitglied nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung den Mitgliedsbeitrag oder eine Umlage nicht gezahlt hat.
3. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium des SV NRW im Einvernehmen mit dem Bezirk. Vor der Beschlussfassung durch das Präsidium ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich mit Begründung innerhalb von 2 Wochen nach Beschlussfassung mitzuteilen. Er wird mit der Mitteilung wirksam. Der Ausschluss ist vom Präsidium des SV NRW in den Amtlichen Mitteilungen des DSV bekannt zu geben.
4. Gegen die Entscheidung des Präsidiums des SV NRW kann beim zuständigen Schiedsgericht des Verbandes innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses Klage erhoben werden.

5. Mit dem Austritt bzw. der Rechtskraft der Ausschlussentscheidung erlöschen die Rechte des Mitglieds. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, alle während der Zeit seiner Zugehörigkeit zum Bezirk entstandene Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 8 Beiträge

Die Vereine haben einen Jahresbeitrag an den Bezirk zu entrichten. Über die Höhe entscheidet der Bezirkstag. Der Jahresbeitrag kann als Pro-Kopf-Beitrag entsprechend der Mitgliederzahlen der Vereine und / oder als Grundbeitrag pro Verein erhoben werden. Der Bezirkstag kann Umlagen beschließen. Umlagen können zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfs des Bezirks erhoben werden. Die Höhe der Umlage darf pro Verein 30% seines jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten.

Jahresbeitrag, Aufnahmegebühr und Umlagen sind spätestens bis zum Ende des ersten Quartals eines Jahres, bei Vereinen, die nach dem ersten Quartal aufgenommen werden, spätestens vier Wochen nach Rechnungsstellung an den SV NRW zu entrichten. Dieser leitet den entsprechenden Anteil an den Bezirk weiter. Vereine, die mit der Zahlung des Jahresbeitrages oder einer Umlage über sechs Wochen hinaus im Rückstand sind, verlieren bis zur Zahlung die Verbandsrechte.

§ 9 Organe des SV NRW - Bezirk Ruhrgebiet -

Organe des Bezirks sind:

- a) der Bezirkstag
- b) der Bezirksjugendtag
- c) der Vorstand
- d) das Schiedsgericht

§ 10 Bezirkstag

1. Der Bezirkstag ist das oberste und allein satzungsgebende Organ des Bezirks.
2. Auf dem Bezirkstag werden die Vereine durch Delegierte vertreten; sie haben sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.
3. Die Stimmenzahl ergibt sich aus der Zahl der Vereinsmitglieder für die im letzten Jahr Beiträge gezahlt worden sind. Auf je angefangene 200 Mitglieder entfällt eine Stimme.
4. Der Bezirkstag findet jährlich im 1. Quartal statt. Termin und Tagungsort werden vom Vorstand bestimmt.
5. Der Bezirkstag wird vom Bezirksvorstand nach Beschluss des Vorstandes mindestens acht Wochen vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt einberufen. Mindestens vier Wochen vorher wird die Tagesordnung bekannt gegeben; sie muss den Bestimmungen der Geschäftsordnung ent-

sprechen. Über den Bezirkstag ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

6. Anträge zur Tagesordnung können vom Bezirksvorstand und den Vereinen gestellt werden; sie müssen spätestens zwei Wochen vor dem Bezirkstag beim Bezirksvorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen an den Bezirkstag ist mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu beschließen. Sie dürfen sich nicht auf Satzungsänderungen beziehen.

7. Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:
 - a) Berichte des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Abnahme der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung nach Bericht der Kassenprüfer
 - c) Feststellung des Haushaltsplanes und der Mitgliederbeiträge
 - d) Wahlen
 - e) Beschlussfassung über Anträge
 - f) Verschiedenes
8. Jeder ordnungsgemäß einberufene Bezirkstag ist beschlussfähig, wenn zu Beginn mindestens 1/4 aller stimmberechtigten Vereine anwesend sind, die mindestens 10 % der Gesamtstimmenzahl des Bezirks vertreten. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
9. Ein außerordentlicher Bezirkstag kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden; er muss einberufen werden, wenn 25 % der Vereine es unter Angabe des Grundes schriftlich beim Bezirksvorsitzenden beantragen. Das Verfahren ist das Gleiche wie bei dem ordentlichen Bezirkstag. Die Einladungsfrist kann bis auf 2 Wochen verkürzt werden.

§ 11 Vorstand

Aufgabe des Vorstandes ist die Verwaltung des Bezirks und seine Vertretung nach innen und nach außen sowie die Durchführung der Beschlüsse des Bezirkstags. Er hat hier auf die Einhaltung der Satzung und aller Bestimmungen und Ordnungen des SV NRW und DSV zu achten und stellt die Aufgaben und Pflichten des Datenschutzes nach dem Bundesdatenschutz sicher.

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Geschäftsführer
 - Fachwart Finanzen
 - Fachwart Schwimmen

Fachwart Wasserspringen
Fachwart Wasserball
Fachwart Synchronschwimmen
Fachwart Breiten, Freizeit- und Gesundheitssport
Fachwart Schule und Verein
Jugendwart
Jugendwartin
Fachwart Öffentlichkeitsarbeit

2. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
Geschäftsführer
Fachwart Finanzen

Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis dürfen der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Fachwart Finanzen von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

3. Die Mitglieder des Vorstandes sind in dieser Eigenschaft auf dem Bezirkstag stimmberechtigt.

4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Der Vorstand ist ermächtigt beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes eine kommissarische Besetzung bis zum nächsten Bezirkstag vorzunehmen.

a) in den ungeraden Jahren werden gewählt:

1. Vorsitzender
Geschäftsführer
Fachwart Wasserspringen
Fachwart Synchronschwimmen
Fachwart Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport

b) in den geraden Jahren werden gewählt:

2. Vorsitzender
Fachwart Finanzen
Fachwart Schwimmen
Fachwart Wasserball
Fachwart Schule und Verein
Fachwart Öffentlichkeitsarbeit

c) Für die Amtsdauer des Jugendwartes und der Jugendwartin gelten die Bestimmungen der Jugendordnung.

5. Der Vorstand bleibt bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse berufen.

Ständige Ausschüsse sind:

Schwimmausschuss

Wasserspringausschuss

Wasserballausschuss

Synchronschwimmausschuss

Ausschuss Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport

Ausschuss Schule und Verein

Jugendausschuss (s. Jugendordnung)

Die Ausschüsse setzen sich zusammen aus den jeweiligen Fachwarten und jeweils bis zu 7 Sachbearbeitern, die alljährlich vom Vorstand zu bestätigen sind.

Für die ordnungsgemäße Durchführung von Lehrgängen bilden die Fachwarte sogenannte Lehrstäbe, die alljährlich vom Vorstand zu bestätigen sind.

Die Fachwarte bestimmen ihre Vertreter.

7. Dem Vorstand können ein Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder mit Sitz und Stimme angehören, die von dem Bezirkstag ernannt worden sind.

§ 12 Schiedsgericht

1. Verbandstreitigkeiten werden nach Maßgabe der Rechtsordnung des DSV durch ein Schiedsgericht geregelt. Die Rechtsordnung des DSV ist Teil dieser Satzung. Der Schiedsgerichtsbarkeit sind insoweit auch die eigenen Mitglieder der Vereine unterworfen.
2. Die Ordnungsgewalt liegt grundsätzlich bei den Vereinen. Sie übertragen ihre Ordnungsgewalt für den Fall eines Verstoßes eines Mitgliedes gegen die Vorschriften des DSV, des SV NRW und des Bezirkes im Rahmen der Rechtsordnung des DSV auf den DSV, SV NRW und den Bezirk.
3. Disziplinar- und Ordnungsmaßnahmen können auf Antrag von Organen so wie deren Mitgliedern gegen Organe, Vereine und deren Mitglieder verhängt werden wegen
 - a) Nichtbeachtung der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des DSV, SV NRW und des Bezirkes.
 - b) Zuwiderhandlung gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens oder gegen die Interessen des DSV, SV NRW und des Bezirkes.
 - c) Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen.
Bei Streitigkeiten über Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen finden die Anti-Doping-Ordnung und die Anti-Doping-Schiedsgerichts-Verfahren

rensordnung des Deutschen Schwimm-Verbandes in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

4. Das Bezirksschiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern; diese sowie zwei Ersatzbeisitzer werden von dem Bezirkstag in den geraden Jahren für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Schiedsgericht nicht angehören.

§ 13 Kassenprüfer

Zur Überwachung des Finanzwesens des Bezirks ist von dem Bezirkstag für jedes Geschäftsjahr ein die Kasse prüfender Verein zu wählen.

Dieser prüft die Kasse bis zum folgenden ordentlichen Bezirkstag mindestens einmal und erstattet dem Bezirkstag einen schriftlichen Prüfungsbericht.

§ 14 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur auf dem Bezirkstag mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Anträge zur Änderung der Satzung müssen dem Bezirksvorstand spätestens sechs Wochen vor dem Bezirkstag zugegangen sein; den Vereinen sind Anträge zur Satzungsänderung mit der Tagesordnung zum Bezirkstag bekannt zu geben. Die „Schwimmjugend im Bezirk Ruhrgebiet“ ist an diese Frist nicht gebunden.

§ 15 Bezirksjugend

Die Jugendabteilungen der Vereine des Bezirks bilden die Schwimmjugend des Bezirks. Zur Schwimmjugend gehören alle Einzelmitglieder der Vereine, die noch nicht 27 Jahre alt sind.

Die Schwimmjugend des Verbandes führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Bezirks selbstständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Bezirks zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Verbandes.

Das Nähere regelt die Jugendordnung des Bezirks.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Bezirks kann nur durch einen ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Bezirkstag beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereine vertreten sind und die Auflösung mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.

Falls die erforderliche Zahl für die Anwesenheit der stimmberechtigten Vereine nicht erreicht wird, muss binnen Monatsfrist mit einer zweiwöchigen Ladungsfrist schriftlich ein neuer Bezirkstag einberufen werden. Dieser entscheidet ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vereine mit zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Bezirks oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem SV NRW zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Sonstige Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung Funktionen natürlicher Personen beschrieben sind, sind diese geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Versammlungsleiter stellt formal fest, dass die Satzungsänderung vom Bezirkstag angenommen worden ist und dem Vereinsregister zur Eintragung vorgelegt werden soll.

TOP 8

Wahl der/des Versammlungsleiterin/ Versammlungsleiters zur Entlastung des Vorstandes

Das Ehrenmitglied des Präsidiums SV NRW, Dr. Günter Schauwienold wird zum Versammlungsleiter vorgeschlagen und einstimmig gewählt. Bevor Dr. Schauwienold über den Antrag auf Entlastung des Vorstandes abstimmen lässt, richtet er ein kurzes Grußwort an den Bezirkstag und dankt im Namen des SV NRW ausdrücklich für die gute Zusammenarbeit mit dem Bezirk.

TOP 9

Entlastung des Vorstandes

Dr. Schauwienold schlägt der Versammlung die Entlastung des Vorstandes vor. Der Bezirkstag erteilt dem Vorstand einstimmig Entlastung.

TOP 10

Neuwahl des Vorstandes

Bereits anlässlich des Bezirkstages 2012 hat der Bezirksvorsitzende Heinz-Theo Soltz im Rahmen einer persönlichen Erklärung bekundet, dass er im Jahr 2013 für eine erneute Kandidatur als Vorsitzender nicht zur Verfügung stehen werde.

Aus diesem Grunde betraut der Bezirkstag Dr. Günter Schauwienold auch bezüglich des Tagesordnungspunktes 10 a) Wahl des 1. Vorsitzenden einstimmig mit der weiteren Sitzungsleitung.

Dr. Schauwienold würdigt zunächst den erkrankten amtierenden Vorsitzenden des Bezirks, Heinz-Theo Soltz für seine besonderen Verdienste um den Schwimmsport. Er verweist auf die fachkundige und disziplinierte Behandlung aller schwimmsportrelevanten Themen und Aktivitäten durch den Geehrten. Ferner würdigt er seine Verdienste als anerkannter Kampf- und Schiedsrichter auf nationaler und internationaler

Fachwart(in) Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport

Andreas Siepmann (Sterader SV)

einstimmig gewählt

Fachwart(in) Öffentlichkeitsarbeit (für ein Jahr)

Da die bisherige Fachwartin Öffentlichkeitsarbeit zur Geschäftsführerin gewählt wurde, ist das Amt des Fachwartes für Öffentlichkeitsarbeit unbesetzt. Auf die Notwendigkeit einer Ersatzwahl wurde mit Schreiben vom 22.01.2013, mit dem die Tagesordnung entsprechend abgeändert wurde, hingewiesen. Als Fachwart(in) für Öffentlichkeitsarbeit (für ein Jahr) wird Klaus Kirchmann (1. Weseler SV) vorgeschlagen

Fachwart(in) Öffentlichkeitsarbeit
Klaus Kirchmann (1. Weseler SV)

einstimmig gewählt.

Sämtliche Gewählten nehmen die Wahl an. Für den an der Teilnahme am Bezirkstag verhinderten Andreas Siepmann liegt eine den Maßgaben der Satzung entsprechende schriftliche Einverständniserklärung vor.

TOP 11

Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für 2013

Der Haushaltsvoranschlag für das Kalenderjahr 2013 wird einstimmig genehmigt

TOP 12

Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Schwimmvereine und –abteilungen

Es liegen keine Anträge vor

TOP 13

Wahl des kassenprüfenden Vereins

Vorgeschlagen wird der Duisburger Schwimm- und Sportclub. Der DSSC 09/20 wird einstimmig zum kassenprüfenden Verein gewählt.

TOP 14

Verschiedenes

Seitens des Landessportbundes bestehen Empfehlungen zu den Vereinbarungen zwischen den Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe in NRW zu den Führungszeugnissen gem. § 72 a SGB VIII bei neben- und ehrenamtlich Tätigen in der Kinder- und Jugendförderung. Der Vorsitzende fragt die Teilnehmer des Bezirkstages, ob hier im Rahmen einer gesonderten Veranstaltung Erläuterungsbedarf besteht. Die Bezirksvereine bekunden entsprechenden Erläuterungsbedarf, so dass eine entsprechende Informationsveranstaltung geplant werden soll.

Der Verbandstag des SV NRW findet am 27. April 2013 in Gladbeck statt. Der Vorsitzende lädt alle Bezirksvereine zur Teilnahme am Verbandstag ein. Er weist besonders auf die Möglichkeit der Stimmübertragung auf einen befreundeten Verein oder auf den Vorstand des Bezirks hin, von der reger Gebrauch gemacht werden sollte.

Seitens des SV NRW wird auf dem Verbandstag ein Antrag auf Veränderung der Beitragsstruktur vorgelegt werden, der zu Beitragserhöhungen führen wird. Die Beitragsanpassungen werden erforderlich, da u. a. die bisherigen Mittel des Landes NRW nicht unerheblich gekürzt werden sollen. Der Vizepräsident Finanzen des SV

NRW, Karl-Heinz Dinter, macht hierzu gesonderte Ausführungen und stellt das Beitragsmodell vor, das beim Verbandstag diskutiert und verabschiedet werden soll.

Das Protokoll des Bezirkstages wird den Vereinen per E-Mail zugestellt und im Internet unter www.bezirk-ruhrgebiet.de zeitnah veröffentlicht.

Der Terminplan 2013 konnte im Berichtsheft nicht veröffentlicht werden, da seitens des DSV ständige Terminverschiebungen festzustellen waren. Die zurzeit gültige Terminplanung wurde am 28.01.2013 ins Internet gestellt und als Papiervorlage dem Bezirkstag zur Verfügung gestellt.

Auf Nachfrage von Ilse Kaiser konnte noch nicht mitgeteilt werden, ob bereits ein Ausrichter für die NRW-Meisterschaften der Masters gefunden worden sei.

Ende des Bezirkstages: 20:58 Uhr

Für die Richtigkeit:

Armin Draheim

Werner Weskamp

2. Vorsitzender / 1. Vorsitzender

Geschäftsführer / 2. Vorsitzender

Mülheim an der Ruhr, den 11.03.2013

Einsprüche gegen diese Niederschrift sind der Geschäftsführerin innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung schriftlich mitzuteilen. Geht in diesem Zeitraum kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt.